

Die Vollversammlung der IHK Bodensee-Oberschwaben beschließt die Wirtschaftssatzung sowie die Plan-GuV 2023

Der Beitragsumlagehebesatz bleibt unverändert bei 0,21 Prozent, auch die Grundbeiträge bleiben stabil.

Hinweis:

Wirtschaftssatzung und Wirtschaftsplan 2023 samt Erläuterungen liegen in der Zeit vom

19. Januar bis einschließlich 17. Februar 2023 im Gebäude der IHK Bodensee-Oberschwaben in 88250 Weingarten, Lindenstraße 2, im Zimmer 222, während der üblichen Dienstzeiten für Mitglieder zur Einsicht aus.

Info:

Dieter Riedmiller, Tel. 0751 409-120
riedmiller@weingarten.ihk.de
Andreas Frick, Tel. 0751 409-144
frick@weingarten.ihk.de

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben für das Geschäftsjahr 2023

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2022 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), der Beitragsordnung vom 15. März 2006 sowie des Finanzstatuts der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 13. Oktober 2021 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Plan-GuV	Euro
	mit der Summe der Erträge i. H. v.	13.130.000
	mit der Summe der Aufwendungen i. H. v.	16.047.000
	mit dem geplanten Ergebnisvortrag i. H. v.	2.340.000
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung i. H. v.	577.000
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen i. H. v.	160.000
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen i. H. v.	1.641.200

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor der Betriebsgründung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
2. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von
 - a) Natürlichen Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert 55 Euro
 - b) den Inhabern einer Apotheke (§ 13 Abs. 1 Beitragsordnung) und IHK-Zugehörigen i. S. v. § 13 Abs. 2 der Beitragsordnung 55 Euro
 - c) IHK-zugehörigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit bis 50 Arbeitnehmern 165 Euro
 - d) IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit 0 bis 50 Arbeitnehmern 200 Euro

- e) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit

		Euro
51 bis 100	Arbeitnehmern	330
101 bis 200	Arbeitnehmern	660
201 bis 500	Arbeitnehmern	1.400
501 bis 1.000	Arbeitnehmern	2.800
1.001 bis 5.000	Arbeitnehmern	5.700
über 5.000	Arbeitnehmern	11.500

Als Arbeitnehmer gelten nur die beim jeweiligen IHK-Zugehörigen im IHK-Bezirk im Jahr 2022 beschäftigten Personen. Die Zahl der Arbeitnehmer wird nach § 10 Abs. 3 der Beitragsordnung i. V. m. § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

3. Abgesehen von der Freistellung nach Ziffer II.1. erfolgt die Veranlagung zum pauschalen Grundbeitrag unabhängig davon, ob ein Gewerbeertrag beziehungsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust erzielt wird.
4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der Grundbeitrag von 200 Euro um 50 Prozent ermäßigt auf 100 Euro.
5. Als Umlage sind zu erheben 0,21 v. H. (Hebesatz) des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 4 Beitragsordnung).
Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
6. Bemessungsgrundlage für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.

7. Sofern ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages beziehungsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres oder – soweit ein solcher nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO zur Umlage vorläufig veranlagt werden. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

III. Kredite

1. **Investitionskredite** – sind nicht vorgesehen.
2. **Kassenkredite** – sind nicht vorgesehen.

Ausgefertigt:

Weingarten, 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer
Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck Dr. Sönke Voss
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung der IHK Bodensee-Oberschwaben wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe IHK Bodensee-Oberschwaben 1/2023, veröffentlicht.

Weingarten, 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer
Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck Dr. Sönke Voss
Präsident Hauptgeschäftsführer

Plan Gewinn- und Verlustrechnung 2023

Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2022
	Euro	Euro
Erträge aus IHK-Beiträgen	7.835.000	7.783.000
Erträge aus Gebühren	1.830.200	1.862.000
Erträge aus Entgelten	2.446.900	2.542.000
sonstige betriebliche Erträge	938.900	598.000
Betriebserträge	13.051.000	12.785.000
Materialaufwand	3.020.000	2.864.500
Personalaufwand	6.452.000	6.110.500
Abschreibungen	834.000	765.000
sonstige betriebliche Aufwendungen	5.392.000	3.872.000
Betriebsaufwand	15.698.000	13.612.000
Betriebsergebnis	-2.647.000	-827.000
Finanzergebnis	-269.000	-937.700
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.916.000	-1.764.700
sonstige Steuern	1.000	1.300
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-2.917.000	-1.766.000
Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	2.340.000	166.000
Entnahmen aus Rücklagen	577.000	1.600.000
- aus der Ausgleichsrücklage (Planausgleich)	0	380.000
- aus anderen Rücklagen	577.000	1.220.000
Einstellungen in die Rücklagen	0	0
- in die Ausgleichsrücklage	0	0
- in die anderen Rücklagen	0	0
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0	0

Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen sind mit Ausnahme des Kontos 68650 (Dispositionsfonds des Präsidenten) gegenseitig deckungsfähig. Bei den Personalausgaben können 5 Prozent der Ausgaben für Sonderzahlungen verwendet werden.

Finanzplan 2023			
Nr.		Plan 2023	
		Euro	Euro
9.	Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		-1.491.100
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		20.000
11.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		-1.220.500
	a) Grundstücke und Gebäude		
	- einzelne Maßnahmen	0	
	- pauschal veranschlagt	-10.000	
	Teilsumme	-10.000	
	c) Betriebs- und Geschäftsausstattung		
	- einzelne Maßnahmen (ohne Fahrzeuge)	-957.000	
	- Verpflichtungsermächtigung	0	
	- Fahrzeuge	-130.000	
	- pauschal veranschlagt	-123.500	
	Teilsumme	-1.210.500	
12.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
13.	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		-269.500
	- einzelne Maßnahmen	-208.000	
	- Pauschal veranschlagt	-61.500	
14.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		140.000
	- Abgang von Beteiligungen	0	
	- Abgang von Wertpapieren/Festgeldern	40.000	
	- Abgang von Rückdeckungsansprüchen	100.000	
	- Abgang von sonstigen Finanzanlagen	0	
15.	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		-151.200
	- Zugang von Beteiligungen	0	
	- Zugang von Wertpapieren/Festgeldern	-40.000	
	- Zugang von Rückdeckungsansprüchen	-110.000	
	- Zugang von sonstigen Finanzanlagen	-1.200	
16.	Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit		-1.481.200
19.	Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
20.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 + 19)	0	-2.972.300

- Die Investitionen in das Sachanlagevermögen (Pos. 11 des Finanzplans), die Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (Pos. 13 des Finanzplans) und die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (Pos. 15 des Finanzplans) sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Planansätze für Investitionen (Pos. 11, 13 und 15 Finanzplan) sind nach § 12 Abs. 5 Finanzstatut bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres übertragbar.“